



## Mitteilung des Bundesamtes für Polizei fedpol – Bezeichnung eines Zustellungsdomizils und einer Rechtsvertretung in der Schweiz

(Art. 11 Abs. 1, Art. 11b Abs. 1 i.V.m. Art. 29 und Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; RS 172.021)

1. fedpol ist der Aufenthaltsort von Frau Fatima Bazarouj, geb. 8. Dezember 1983, belgische und marokkanische Staatsangehörige, unbekannt. Damit sie das Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen kann, lädt fedpol sie dazu ein, innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder eine Rechtsvertretung zu bestimmen, die bevollmächtigt ist, Schriftstücke entgegenzunehmen und in ihrem Namen zu bearbeiten.
2. Der Name und die Adresse der Rechtsvertretung sind fedpol an folgende Adresse innert der Frist nach Ziff. 1. bekanntzugeben:  
Bundesamt für Polizei fedpol, Abteilung Recht und Massnahmen,  
Guisanplatz 1a, 3003 Bern.
3. Wird kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet und keine Rechtsvertretung innert der Frist nach Ziff. 1 bestimmt, behält sich fedpol vor, den Entscheid im amtlichen Blatt zu veröffentlichen.

29. Juli 2022

Bundesamt für Polizei fedpol





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

BBl 2022  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch)  
Massgebend ist die signierte  
elektronische Fassung



**Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.**

